

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

## **1. Geltung**

Für die Lieferungen und Leistungen gelten:

1. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen
2. Besondere Vertragsbedingungen über die Verpflichtungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UM) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur an, wenn der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### Auftragsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

## **2. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bzw. den von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Angaben gelten auch solche Informationen, die im Rahmen einer mündlichen Präsentation oder Diskussion durch den Auftraggeber mitgeteilt werden.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden. Der Auftragnehmer wird die zur Verfügung gestellten Informationen sicher vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen. Weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das nachweislich (mindestens in gleichem Umfang) zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung verpflichtet wurde. Dies gilt entsprechend für vom Auftragnehmer berechtigt eingesetzte Subunternehmer und deren Personal.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

### **3. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist stets, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für beide Parteien Mainz. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

## **I. Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge und Waren**

### **§ 1 Bestellungen**

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie dem Auftragnehmer schriftlich mit Angabe der Bestellnummer vorliegen.

Bestellungen und Abschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne rechtswirksame Bestellung oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und/oder Leistungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Andernfalls wird die Lieferung und/oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt oder beseitigt.

Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber die Lieferung und/oder Leistung nachträglich schriftlich als nachträgliche Auftragsänderung bestätigt.

Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.

## **§ 2 Preisvereinbarungen**

Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Höhe hinzugefügt.

In diesen Festpreisen müssen alle notwendigen Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenkosten bis zur betriebsfertigen Übergabe inklusive Schulungen enthalten sein (z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, sofortige bestimmungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung durch den Lieferanten, Versicherung etc.).

Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Kostenerhöhungen während der Vertragslaufzeit berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen geltend zu machen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die im Einzelfall vereinbarten Preissteigerungsklauseln.

Wird bei Änderung der Leistung durch den Auftraggeber oder anderen Anordnungen des

Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss dies dem vor der Ausführung der Leistung, der Höhe nach und schriftlich anzeigen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

### **§ 3 Qualität**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Standards entsprechen (insbesondere sind das MPG, die MPBetrV, die Umweltbestimmungen, die Hygienevorschriften, die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik zu beachten) sowie weitergehender zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätsanforderungen

### **§ 4 Informationspflicht bei nicht oder verspäteter Lieferung oder Chargenrückruf**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Umstände schriftlich zu informieren, die zu einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Gefährdung der vereinbarten Leistungserbringung oder Leistungszeitpunkt zu führen drohen.

Dies gilt z. B:

- für Chargenrückrufe
- bei Änderungen im Sortiment
- bei Änderungen von Artikel-Nummern
- bei Änderungen von Abpackungs- und Ababeeinheiten,
- bei Änderungen oder Widerruf des Konformitätsbewertungsverfahrens von Bauartzulassungen etc.
- bei Auftauchen neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse
- im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers
- bei der Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber gezielt nur über die Produkte, welche er an den Auftraggeber geliefert hat, und nicht über sämtliche Produkte in seinem Sortiment.

Die schriftliche Information an den Auftraggeber enthält sämtliche relevante Daten der bezo-

genen Artikel, wie z.B. genaue Produktbezeichnung und Artikel-Nummer. Bei einem Chargenrückruf ist zudem der Zeitraum der Lieferung anzugeben.

Die Informationen erhält der Auftraggeber nach Möglichkeit vor der tatsächlichen Auslieferung.

Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl einen späteren Zeitpunkt vereinbaren oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Verpackung**

Die zu liefernden Gegenstände sind mit größter Sorgfalt zu verpacken. Die Packmittel müssen den Anforderungen der vom Lieferanten gewählten Versandart entsprechen. Für Sterilgüter ist die DIN 58953 zu beachten.

Auf die Lager- und Versandpackungen ist der Inhalt (Art, Menge, Artikelnummer) anzugeben. Die Angaben auf den Verpackungen müssen uneingeschränkt in deutscher Sprache erfolgen. Die Kennzeichnung der Verpackung muss einen eindeutigen Bezug zu den jeweiligen Lieferscheinen haben.

Bei sterilen Gütern ist eine Kommissionierung bzw. die Verpackung nach den Bestellpositionen des dazugehörigen Auftrages vorzunehmen.

## **§ 6 Lieferbedingungen, Lieferfristen und Anlieferung**

Bestellungen/Verträge werden nur durch die zuständige Einkaufsorganisation des Auftraggebers ausgelöst.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle auf dem Gelände des Auftraggebers; Der Auftraggeber gibt bei der Anlieferung keine Hilfestellung durch Gerät oder Personal, es sei denn, die Parteien haben diese schriftlich vereinbart.

Die Anlieferungen haben Chargen- und MHD-rein zu erfolgen. Abweichungen sind nur palettenweise nach Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig. In diesem Fall sind die verschiedenen Chargen / MHD als separate Lieferscheinpositionen aufzuführen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer sowie der dazugehörigen SAP-Material-Nr. in doppelter Ausfertigung beizufügen. Pro Bestellposition ist eine Liefererscheinposition in den Lieferpapieren anzugeben. Jede Anlieferung hat mit einem separaten Lieferschein zu erfolgen, auf dem nur die Mengen der konkreten Anlieferung aufgeführt sind. Auf dem Lieferschein sind die Chargen-Nummern und die Mindesthaltbarkeitsdaten (MHD) anzugeben.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift maßgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden stets auf Gefahr des Auftragnehmers geliefert bzw. erbracht. Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe und qualifizierter Abnahme durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

Teillieferungen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Anlieferung auf Paletten hat ausschließlich auf EURO-Pool-Paletten nach UIC-Norm zu erfolgen.

Die zu liefernden Gegenstände sind mit größter Sorgfalt zu verpacken. Die Packmittel müssen den Anforderungen der vom Lieferanten gewählten Versandart entsprechen. Für Sterilgüter ist die DIN 58953 zu beachten.

Auf die Lager- und Versandpackungen ist der Inhalt (Art, Menge, Artikelnummer) anzugeben. Die Angaben auf den Verpackungen müssen uneingeschränkt in deutscher Sprache erfolgen. Die Kennzeichnung der Verpackung muss einen eindeutigen Bezug zu den jeweiligen Lieferscheinen (Auftragsnummer, Stückzahl, Paketzahl, besondere Hinweise bzgl. Lagerbedingungen) haben.

Bei sterilen Gütern ist eine Kommissionierung bzw. die Verpackung nach den Bestellpositionen des dazugehörigen Auftrages vorzunehmen.

Der Beförderer wird verpflichtet, radioaktive Stoffe nur an den Empfänger (der im Lieferschein mit der Handynummer benannt sein muss) oder an eine von diesem zum Empfang berechnigte Person (auch Benennung, Handynummer) übergeben werden. Bis zur Übergabe ist der Beförderer für die Schutzmaßnahmen gegen Abhandenkommen, Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter zuständig.

Die Anforderungen gemäß Strahlenschutzgesetz §94 (6) sind zwingend einzuhalten.

## **§ 7 Abnahme**

Vor Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. Leistungsnachweises hat die Annahmestelle das Recht, sich im Beisein des Auftragnehmers oder seines Beauftragten von der einwandfreien Beschaffenheit und Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung zu überzeugen. Unabhängig davon wird die Lieferung bzw. Leistung daraufhin geprüft, ob sie den vereinbarten Bedingungen entspricht.

Lieferungen und Leistungen, die bei der Übergabe für nicht bedingungsgemäß erklärt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich umzutauschen oder nachzubessern.

Stellen sich später Mängel an den Lieferungen und Leistungen heraus, die bei der Abnahme nicht zu erkennen waren, ist der Auftragnehmer ebenfalls zum bedingungsgemäßen Umtausch der Lieferung bzw. zur Nachbesserung der Leistung verpflichtet.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Teillieferung bzw. Teilleistung mit der Abnahme der letzten Lieferung bzw. Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Lieferungen bzw. Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzellieferungen bzw. Einzelleistungen maßgeblich.

## **§ 8 Lieferprobleme**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten für den Vertragszeitraum ordnungsgemäß zu erfüllen. Sollte der Auftragnehmer ein Produkt nicht liefern bzw. eine Leistung nicht erbringen können, so gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Rücksprache und Genehmigung durch diesen, ein gleich- oder höherwertiges Produkt zum gleichen Preis liefern. Dem ersatzweise gelieferten Produkt muss eine detaillierte Produktinformation beigefügt sein.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage ein Ersatzprodukt zu liefern, so bleibt es dem Auftraggeber freigestellt, einen anderen Lieferanten zu beauftragen. Alle Kosten, welche dem Auftraggeber durch diese Maßnahme entstehen und die mit dem Auftragnehmer für das zu liefernde Produkt vertraglich vereinbarten Kosten übertreffen, sind von diesem zu tragen.

## **§ 9 Rechnungen**

Die prüffähigen Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit einem Doppel des gegengezeichneten Lieferscheins bzw. Leistungsnachweises, unter Angabe der Bestell-Nr. sowie der SAP Material-Nr. des Auftraggebers, dem

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (KöR)

Finanzabteilung

Langenbeckstraße 1

55131 Mainz

[Rechnungseingang-um@unimedizin-mainz.de](mailto:Rechnungseingang-um@unimedizin-mainz.de)

einzureichen.

Die Zahlung ist grundsätzlich netto binnen 21 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto nach vollständiger und mängelfreier Lieferung bzw. Leistung sowie Einreichung einer prüffähigen Rechnung zu leisten. Zahlungen sind keine Anerkennnisse. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund gemeinsamer Rechnungsprüfung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Rechnungen ohne Angabe der Bestell-Nr. und der SAP Material-Nr. des Auftraggebers können nicht bearbeitet werden.

Teillieferungen berechtigen nicht zur Stellung von Teilrechnungen. Pro Bestellung wird nur eine Rechnung akzeptiert.

Die Rechnungen sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Bestellung aufzustellen.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen, der die Vertragsleistungen abzunehmen hat. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

## **§ 10 Persönlichkeit der Leistung und Nachunternehmer**

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber aus. Andere Firmen und Personen dürfen - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden. Nachunternehmer sind daher dem Auftraggeber mit entsprechenden Referenzen vorab persönlich vorzustellen.

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Nachunternehmer einzusetzen, haben diese als seine Erfüllungsgehilfen zu gelten.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ein von ihm beauftragter Nachunternehmer auf die für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und Gesetze hingewiesen und verpflichtet wird. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach erfolgter Abnahme, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist beginnt für die Lieferung oder Leistung der Teile, bei denen nachgebessert oder die durch mangelfreie ersetzt worden sind, wieder von neuem.

Unabhängig von der Gewährleistungsfrist von 24 Monaten verpflichtet sich der Auftragnehmer bei von ihm gelieferten Produkten bei Änderungen oder Widerruf des Konformitätsbewertungsverfahrens von Bauartzulassungen etc. und bei Auftreten neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten den Liefergegenstand entsprechend nach-/umzurüsten, den Auftraggeber über die getroffenen Maßnahmen zu informieren und durch Vorlage eines sicherheitstechnischen Gutachtens die volle Eignung des

Liefergegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Zweck, sowie die Einhaltung aller sicherheitstechnischen Erfordernisse, nachzuweisen.

Im Falle von Reparaturen akzeptiert der Auftraggeber nur den Einsatz von Neuteilen.

Der Einsatz von reparierten Ersatzteilen - wo dieses nicht anders möglich ist - wird mit dem Auftraggeber im Vorfeld geklärt. Für diese reparierten Ersatzteile räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die volle Gewährleistung ein, wie er sie für Neuteile gewährt.

## **§ 12 Haftung**

Für die Haftung und Gewährleistung gelten ausschließlich die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet demgemäß für alle dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Einschränkungen des Haftungsumfanges dem Grunde und der Höhe nach, welche die Haftung zum Nachteil des Auftraggebers gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen beschränken, werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Sämtliche Ansprüche des Auftragsgebers gegen den Auftragnehmer verjähren unabhängig vom Rechtsgrund frühestens drei Jahre ab Kenntniserlangung des Auftragsgebers.

## **§ 13 Schutzrechte**

Der Lieferant gibt die sichere Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und / oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## **§ 14 Änderungsklausel**

Sofern zwischen der Angebotsabgabe, der Auftragserteilung oder der geplanten Auslieferung wesentliche technische Weiterentwicklungen erfolgt sind, hat der Auftragnehmer diese un- aufgefordert dem Auftraggeber anzuzeigen, damit ggf. über eine Änderung des Auftrages

verhandelt werden kann.

## **§ 15 Kündigung / Schadensersatz**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich bedürfen Vertragskündigungen der Schriftform.

Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt z.B. insbesondere:

- eine wesentliche Verletzung von Vertragspflichten im Sinne § 314 BGB
- Umstrukturierungsmaßnahmen auf Auftraggeberseite, wie z.B. Zusammenlegung, Schließung, Verkauf oder Ausgliederung einzelner Bereiche
- die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder Vergleichbares

Kommt der Auftragnehmer einer oder mehrerer Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen, ihn auf Schadenersatz zu verklagen, bzw. in Regress zu nehmen und ihm ggf. einen entgangenen Gewinn (bspw. eine dadurch nicht oder teilweise nicht durchführbare Operation etc.) zu berechnen.

Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer eine Straftat der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder der Bestechung (§ 334 StGB) versucht, begeht oder begangen hat, oder in konkretem Verdacht steht, eine solche Straftat begangen zu haben. Der konkrete Verdacht wird u.a. durch Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens belegt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

## **§ 16 Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm durch den Auftraggeber mitgeteilten oder durch seine Tätigkeit bekannt gewordenen Patientendaten, Betriebs- und Geschäftsinterna auch nach Erfüllung des Auftrages / Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Alle Daten dürfen nur im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden. Er wird seine eingesetzten Mitarbeiter diesbezüglich verpflichten.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Der Vertrag wird auf Basis der VOL/B und des BGB geschlossen. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Teile ist Mainz.

## **II Allgemeine Bedingungen für Werklieferverträge und Dienstleistungen**

### **§ 18 Auftragsbedingungen der Universitätsmedizin Mainz**

Die Universitätsmedizin Mainz (UM Mainz) erteilt Aufträge grundsätzlich nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, ggf. in Verbindung mit im Auftrag genannten Zusatzvereinbarungen.

### **§ 19 Auftragsbedingungen des Auftragnehmers**

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formularmäßig hinweist.

### **§ 20 Vertraulichkeit**

Alle zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Informationen über die Universitätsmedizin Mainz sind vertraulich

### **§ 21 Vergütung Angebotserstellung**

27.05.2024

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

## **§ 22 Leistungserbringung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß Bestellung/Leistungsverzeichnis zu erbringen.

Die Leistungen sind vollständig, fachgerecht und fristgemäß zu erbringen.

Der Auftragnehmer stellt für die umfassende Erbringung der vertraglichen Leistungen ausreichendes und nach den gesetzlichen Bestimmungen qualifiziertes Personal mit einschlägiger Berufserfahrung und PC-Grundkenntnissen zur Verfügung.

Über die Erfüllung der Qualifikation je Mitarbeiter sowie Anzahl der Mitarbeiter, die zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stehen, führt der Auftragnehmer einmal jährlich auf Anforderung des Auftraggebers einen Nachweis, der sich auf den vom Auftraggeber bestimmten Stichtag zu beziehen hat.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal insbesondere auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen abzulehnen, wenn diese aus seiner Sicht ungeeignet, insbesondere unzuverlässig, sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnungsgründe auf Anforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mitarbeiter, die in einer Abhängigkeit zu Suchtmitteln stehen oder auch in der Vergangenheit eine Affinität zu Suchtmitteln hatten, dürfen beim Auftraggeber nicht eingesetzt werden.

Der Auftraggeber hat bei groben Pflichtverletzungen von Mitarbeitern, die im Rahmen des Vertrages eingesetzt sind, ein Recht auf sofortigen Personalaustausch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in ausreichender Zahl ein bestimmter Anteil fester, in einem bestimmten Stundenumfang definitiv zur Verfügung stehender und mithin typischerweise sozialversicherungspflichtig fachlich qualifizierte Mitarbeiter, als Personalstamm zum Nachweis der Leistungsfähigkeit einzusetzen. Personalausfälle durch Urlaub, Krankheit, Kündigung, etc.

Mit den eingesetzten Mitarbeitern muss eine problemlose mündliche und schriftliche Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.

Arbeitserlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Beschäftigte des Auftragnehmers handelt und diese im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach.

Während des Zeitraums der Leistungserbringung muss dem Auftraggeber ein weisungsbefugter Mitarbeiter des Auftragnehmers als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Namensliste inklusive Lichtbildern des eingesetzten Personals mit dem Ausführungsbeginn zu übergeben. Die aktualisierte Namensliste ist dem Auftraggeber jeweils zum Quartalsende unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Maschinen, Geräte, Verbrauchsmaterialien, Hilfsmittel etc. Hierbei dürfen nur solche Maschinen, Geräte, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel zur Leistungserbringung verwendet werden, die den öffentlich-rechtlichen und vertraglich einbezogenen Vorschriften und Regelungen entsprechen und den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

### **§ 23 Nachweis der Anwesenheitszeiten**

Zur Kontrolle der Anwesenheitszeiten des Personals stellt der Auftragnehmer die Erfassung der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden sicher und stellt die erfassten Daten dem Auftraggeber als Anhang zur Rechnung zur Verfügung.

### **§ 24 Arbeiten im räumlichen Bereich des Auftraggebers**

Arbeiten, die im räumlichen Bereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen. Soweit für die Erbringung der Leistungen eine Tätigkeit des Auftragnehmers und ggf. dessen Subunternehmern in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer

dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme die Personen und den Zeitraum des Einsatzes schriftlich benennen.

Innerhalb der für die Ausführung der Leistungen festgelegten Zeiten gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Zutrittsrecht zu den Objekten und Räumen, an bzw. in denen der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat.

Die überlassenen Räume sind vom Auftragnehmer sachgemäß zu behandeln und in gepflegtem Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen.

## **§ 25 Abwerbung von Arbeitskräften**

Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Ausnahmen hiervon sind nur in beiderseitigem Einvernehmen zulässig.

## **§ 26 Nachunternehmer und Unterauftragnehmer**

Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine solche Übertragung ist grundsätzlich nur auf solche Nachunternehmer zulässig, die im Rahmen der Ausschreibung oder spätestens bei Beginn der Auftragsausführung benannt wurden. Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung ist mitzuteilen.

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer für vorgesehene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Nachunternehmer geeignete Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung in dem von dem Auftraggeber geforderten Umfang beibringen. Insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den Auftraggeber ermöglichen, sind vorzulegen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, so wird der Auftragnehmer den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen bzw. diese nicht einsetzen. Für einen Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.

Der Auftragnehmer darf mit Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

## **§ 27 Mindestlohn**

Der Auftragnehmer garantiert, dass er fortlaufend und fristgerecht den entsprechenden Mindestlohn an seine in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer zahlt. Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von Nachunternehmern in Deutschland dafür Sorge zu tragen, dass diese sich ebenfalls zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns verpflichten.

Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das MiLoG entstehen, insbesondere dann, wenn Mitarbeiter den Auftraggeber aus Bürgenhaftung (§ 13 MiLoG) in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer erstattet bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers diesem im Innenverhältnis alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen.

## **§ 28 Preise**

Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Der Preis beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie zum Beispiel Reisekosten, Spesen, Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von dem Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen sind vor Auftragsannahme gesondert zu vereinbaren. Auch bei Dienstverhältnissen gilt die in der Bestellung angegebene Summe als Obergrenze und darf nicht mündlich oder stillschweigend überschritten werden.

Werden Leistungen nach Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden. Die Vereinbarung von Abschlags-/Vorauszahlungen setzt die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der geforderten Zahlung voraus, wenn die damit abgeholzten Leistungen/Lieferungen zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht erbracht wurden.

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Der Abruf von Leistungen erfolgt ausschließlich durch SAP – Bestellungen.

## **§ 29 Lieferverzug, Vertragsstrafe**

Für Werkverträge, die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen

und Dienstleistungen gilt folgendes: Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

### **§ 30 Rechte an Leistungsergebnissen**

Die Leistungsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung. Soweit Urheberrechte be- oder entstehen, erhält der Auftraggeber insbesondere das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Zwecke gewerblicher und nichtgewerblicher Nutzung der Leistungsergebnisse und zwar auch außerhalb seines Gewerbebetriebes.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungsergebnisse zu bearbeiten oder zu verändern. Er ist auch ohne weiteres berechtigt, Dritten im Zuge einer Verwertung der Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich nicht ausschließliche oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen, ohne dass der Auftragnehmer an etwaigen Entgelten beteiligt wird. Insbesondere kann der Auftraggeber das Original oder Vervielfältigungsstücke des Leistungsergebnisses in jeder Form und unbegrenzt vertreiben, vervielfältigen, vermieten und verpachten.

Der Auftragnehmer verzichtet auf Nennung als Autor, auf Zugang zu den Leistungsergebnissen sowie auf deren Kopien. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer zur Auftragserfüllung einschaltet, stellt er sicher, dass die Rechte des Auftraggebers an den Leistungsergebnissen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unbeschadet weiterer Rechte des Auftraggebers wird ihm der Auftragnehmer entsprechende Rechte auf eigene Kosten verschaffen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin Einsicht in die mit seinen Erfüllungsgehilfen geschlossenen Verträge gewähren, jedoch nur in die Passagen, die vorgenannte Rechte betreffen.

### **§ 31 Kündigung**

Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, so vergütet er dem Auftragnehmer dessen erbrachte Teilleistungen.

Kündigt der Auftragnehmer einen Auftrag, bevor er seine Leistung vollständig erbracht hat, so erhält er einen seiner erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung nur, soweit

die Teilleistungen für den Auftraggeber wirtschaftlich nutzbar sind oder sofern der Auftragnehmer zu der Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlasst wurde.

## **§ 32 Verpflichtung auf Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Auftraggeber hält sich strikt an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Angebotsabgabe übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren sowie in Vorbereitung und zur Erfüllung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage der DSGVO und des Teil 4 des GWB und der VgV verarbeitet.

Vor Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll informiert. Die übermittelten Unterlagen oder die in Zusammenhang mit dem Verfahren gestellten Anfragen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut vorgegebener Fristen, gespeichert.

Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sofern diese für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten bzw. sonstiger Aufbewahrungspflichten oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften nicht mehr erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat sich zur Einhaltung der Vorschriften der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelten Datengeheimnisses zu verpflichten.

Der Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft/ jeder vorgesehene Nachunternehmer und jedes vorgesehene Verleihunternehmen muss sich für den Fall der Zuschlagserteilung auf Geheimhaltung und Datenschutz verpflichten.

Die Verpflichtung Geheimhaltung und Datenschutz gem. Anlage muss auf Verlangen des Auftraggebers spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vom Auftragnehmer vorgenommen und dem Auftraggeber (auf Verlangen) nachgewiesen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass voraussichtlich keine Daten im Auftrag im Rahmen der Auftragsdurchführung verarbeitet werden. Sollte es wider Erwarten notwendig sein, wird zusätzlich ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen.

## **§ 33 Umweltverträglichkeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

### **III. Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (BEB)**

#### **§ 34 Geltung der Bau-BEB und Vertragsgrundlagen**

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (Bau-BEB) gelten für die Beauftragung von Bauleistungen durch die Universitätsmedizin Mainz ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Ergänzend zu diesen Bau-BEB gilt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

#### **§ 35 Durchführung der Bauleistungen**

- 1) Der Auftragnehmer hat die ihm beauftragten Bauleistungen („Vertragsleistung“) eigenverantwortlich und entsprechend der zum Abnahmezeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und behördlichen Bestimmungen zu erbringen und hierbei auch die Einbauhinweise (Einbaurichtlinien) und sonstigen Vorgaben der Hersteller zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Werkerfolg zu erreichen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst folglich sämtliche Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dargestellt sind, einschließlich aller dazu notwendigen Einzeltätigkeiten. Sie umfasst ferner auch diejenigen Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht explizit dargestellt, jedoch erforderlich sind, um eine vollständige, vertragsgemäße, funktionsgerechte und gebrauchsfähige Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwirklichen, und die dem Auftragnehmer aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsschluss erkennbar waren.

- 3) Sofern die für die Leistungserbringung bereitgestellten Unterlagen oder übermittelte
- 4) Informationen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich mitteilen.
- 5) Die vom Auftragnehmer verwendeten Werkstoffe oder Bauteile dürfen keine bis zur Abnahme bekannten Schadstoffe enthalten oder in sonstiger Weise gesundheits- oder umweltgefährdend sein.
- 6) Der Auftragnehmer hat regelmäßig den durch seine Arbeit anfallenden Bauschutt sowie von ihm verursachte Abfälle einschließlich Sondermüll und Verpackungsmaterial, etc. fachgerecht zu entsorgen und Verunreinigungen zu beseitigen.
- 7) Spätestens mit der Abnahme hat der Auftragnehmer die Baustelle sowie etwaige von der UM Mainz zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege vollständig und ordnungsgemäß zu räumen. Etwaige vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen bzw. Schäden sind auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- 8) Der Auftragnehmer hat jederzeit sämtliche mit seinen Leistungen im Zusammenhang stehenden Pläne, Berechnungen, Werkstattzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen auf Anforderung an die UM Mainz herauszugeben. Auf Anforderung von der UM Mainz hat der Auftragnehmer diese Unterlagen auch digital einem Datenträger in einem Format zu übergeben, das eine uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 9) Baustrom und Bauwasser werden dem Auftragnehmer von der UM Mainz bis zu einer definierten Übergabestation bereitgestellt, sofern der Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn einen entsprechenden Bedarf hierzu angemeldet hat. Die Verteilung vor Ort übernimmt der Auftragnehmer auf seine Kosten. Soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist, wird der Bezug von Baustrom und Bauwasser dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 10) Eine Änderung oder Beseitigung bestehender Anlagen im Baubereich bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UM Mainz. In jedem Fall hat der Auftragnehmer die UM Mainz rechtzeitig vom Zeitpunkt der Änderung und/oder Beseitigung zu verständigen.
- 11) Bauschilder dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von der UM Mainz aufgestellt werden.
- 12) Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Die Durchführung der Arbeiten ist mit der UM Mainz abzustimmen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die UM

Mainz rechtzeitig und umfassend bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes informiert ist.

### **§ 36 Vertretung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung der Vertragsleistung zur Verfügung steht.

Er benennt einen Projektleiter, der zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt ist.

Die UM Mainz ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder die grundsätzliche Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht hinreichend geeignet für die Abwicklung des erteilten Auftrages erscheint.

### **§ 37 Baubetreuung von der UM Mainz**

Die von der UM Mainz eingesetzte Baubetreuung (z.B. örtliche Bauleitung, Projektsteuerung) ist berechtigt, dem Auftragnehmer Anweisungen hinsichtlich des allgemeinen Bauablaufs, insbesondere der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, der Art und Weise der Baudurchführung sowie der Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Auftragnehmer hat diesen Anweisungen Folge zu leisten.

Im Übrigen ist die von der UM Mainz eingesetzte Baubetreuung jedoch nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche oder finanzielle Erklärungen zulasten von der UM Mainz abzugeben.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz und die Tätigkeit der Baubetreuung nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer haftet also insbesondere in vollem Umfang für Mängel der Vertragsleistung und sonstige Vertragsverstöße. Er hat etwaige Anweisungen der Baubetreuung eigenverantwortlich auf ihre fachliche Richtigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den vertraglichen und sonstigen Regelungen hin zu überprüfen. Etwaige Bedenken hiergegen hat er der UM Mainz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Erklärungen, die für die Vertragsabwicklung von besonderer Bedeutung sind, ist nur die UM Mainz, nicht jedoch einzelne Mitarbeiter der Baubetreuung empfangsberechtigt. Unter

solche besonders wesentlichen Erklärungen fallen insbesondere Fristsetzungen, Kündigungserklärungen und Erklärungen, die eine Kündigung vorbereiten bzw. androhen sowie sonstige Gestaltungserklärungen, die von ihrer Rechtsfolge einer Kündigung ganz oder teilweise gleichstehen, wie z. B. Anfechtungen, Rücktrittserklärungen. Derartige Schreiben hat der Auftragnehmer direkt der Geschäftsleitung von der UM Mainz schriftlich zuzuleiten.

### **§ 38 Ausführungsunterlagen und Bemusterung**

- 1) Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – der UM Mainz den Zeitpunkt, zu dem er ggf. von der UM Mainz zu liefernde Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit deren Übergabe durch die UM Mainz rechtzeitig erfolgen kann.
- 2) Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Ausführungspläne sodann selbst abzurufen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art, von der UM Mainz verspätet geliefert worden sind, wenn er diese seinerseits nicht rechtzeitig abgerufen hat.
- 3) Vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen, insbesondere die Werk- und Montageplanung, ergänzende Werkstattzeichnungen sowie sonstige Berechnungen und Schemata, sind der UM Mainz rechtzeitig (soweit nicht anders vereinbart spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn) Zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Enthalten diese Unterlagen Abweichungen vom den Vertragsgrundlagen, hat der Auftragnehmer hierauf unter genauer Angabe der geänderten, entfallenden oder zusätzlichen Leistungen schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat bei der Übersendung dieser Unterlagen schriftlich anzugeben, wann er die Freigabe spätestens benötigt, damit keine Verzögerung der Bauausführung eintritt. Eine Freigabe der vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen durch die UM Mainz begründet keine Haftungsfreistellung für den Auftragnehmer.
- 4) Auch ist die UM Mainz nicht zur Freigabe verpflichtet.
- 5) Die UM Mainz ist berechtigt, Stoffe und Bauteile nach den Vertragsgrundlagen zu bemustern. Der Auftragnehmer wird die UM Mainz insoweit rechtzeitig darauf hinweisen, bis zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung angemessener Prüffristen das Bemusterungsverlangen gestellt und die Bemusterung durchgeführt werden muss. Das Angebot auf Bemusterung der auszuführenden Stoffe und Bauteile hat vom Auftragnehmer rechtzeitig vor seiner Fertigung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat mindestens drei kostenneutrale Muster kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 39 Termine und Vertragsstrafe

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche im Verhandlungsprotokoll und in
- 2) sonstigen Vertragsgrundlagen (z.B. Bauzeitenplan) enthaltenen Termine und Fristen
- 3) verbindliche Vertragstermine (§ 5 Abs. 1 VOB/B).
- 4) Vertragsstrafen bei Verzug von vereinbarten Zwischenterminen und Fertigstellungstermine sind in den gesonderten Vertragsunterlagen festgelegt.
- 5) Die UM Mainz kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.
- 6) Weitergehende Schadenersatzansprüche von der UM Mainz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

## § 40 Preise und Vergütung

- 1) Sämtliche Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum. Einheitspreise bleiben gültig, auch wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, es sei denn, die UM Mainz hat diese Abweichung zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt. Bei einer Abrechnung nach Einheitspreisen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausgeführten Mengen/Massen kontinuierlich zu verfolgen. Sobald erkennbar ist, dass die voraussichtliche Abrechnungssumme den Bestellwert übersteigt, hat der Auftragnehmer die UM Mainz unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.
- 2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die der Auftragnehmer nach den Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte schuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass während der vertraglichen Bauzeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Geräte- und/oder Stoffkosten eintritt.
- 3) Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen, sind vor Ausführung der UM Mainz schriftlich anzumelden. Alle Nachtragsangebote sind stets schriftlich aufzustellen. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem Auftragnehmer steht

kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

- 4) Im Fall von durch die UM Mainz angeordneten zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen sollen die Parteien nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung treffen. Der Auftragnehmer wird die UM Mainz unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Auf schriftliches Verlangen von der UM Mainz hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 70% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs von der UM Mainz verlangen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen des § 11.3 zu entsprechen. Das Recht von der UM Mainz, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650 d BGB), bleibt unberührt.

Mainz, Mai 2024

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (KöR)

GB Einkauf

Langenbeckstraße 1

55131 Mainz